

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG Art. IV

- a) Der Verfolgte, der in einem durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahren keine Rente gewählt hat, kann diese Wahl nicht unter Berufung auf Art. IV der 1. ÄndVO erklären, wenn er unter Zugrundelegung der in dem früheren Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen schon nach dem vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO geltenden Recht die Rente hätte beanspruchen können.
- b) Ein Verfolgter, der sich über den ihm zustehenden Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen verglichen und die Rente nicht gewählt hat, kann unter Berufung auf Art. IV der 2. ÄndVO nicht die Rente wählen, wenn ihm durch den Vergleich ein Vorteil eingeräumt worden ist, den er nach dem Gesetz nicht oder doch nicht zu dem Zeitpunkt, als der Vergleich geschlossen wurde, zu beanspruchen hatte.

BGH, Urt. v. 29. April 1964 - IV ZR 241/63 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 241/63

Verkündet

am 29. April 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Joel K l [REDACTED] , Sar [REDACTED] [REDACTED], P [REDACTED] [REDACTED],
Dep. [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergut-
machung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 22. April 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 13. März 1963 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im September 1892 geborene Kläger begehrt eine Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Ihm ist durch Bescheid vom 8. Juni 1957 wegen Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit eine Entschädigung von 27.540 DM zugesprochen worden. In diesem Bescheid ist ausgeführt, der Kläger habe glaubhaft gemacht, daß er aus seinem früheren Gewerbebetrieb ein Einkommen von 10.000 bis 12.000 RM jährlich erzielt habe. Für die Bemessung der ihm zugesprochenen Kapitalentschädigung ist der Kläger in die vergleichbare Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes eingereiht worden. In dem Bescheid ist ausgesprochen, daß der Kläger kein Recht habe, die Rente zu wählen. Der Kläger hatte zuvor selbst erklärt, er begehre eine Kapitalentschädigung. Seit 1951 habe er wieder ein Einkommen, das seinem vor der Verfolgung erzielten Einkommen entspreche.

Der Kläger hat sodann Klage erhoben und eine höhere Kapitalentschädigung begehrt. Am 20. Januar 1959 hat er sich mit der Beklagten außergerichtlich verglichen. Diese hat ihm "zur Abgeltung aller Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen" weitere 9.000 DM zugesprochen. Das bei den Entschädigungsgerichten anhängige Verfahren ist darauf nicht weiter betrieben worden. Im Zusammenhang mit anderen bei der Entschädigungsbehörde noch anhängigen Ansprüchen hat der Kläger am 24. Oktober 1960 mit der Beklagten einen weiteren Vergleich geschlossen, durch den diese ihm "zur Abgeltung aller Ansprüche auf Entschädigung" abermals 1.000 DM zuerkannte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit Schriftsatz vom 9. Mai 1961 beehrte der Kläger unter Berufung auf die Zweite Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG vom 25. Februar 1960 (BGBl I S. 130) = 2. ÄndVO für die Berechnung seines Entschädigungsanspruchs für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Einstufung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes. Er erklärte jetzt, eine Rente beanspruchen zu wollen.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 17. August 1961 ab.

Den bei der Entschädigungsbehörde geltend gemachten Anspruch hat der Kläger mit der Klage weiter verfolgt und hilfsweise eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 3.460 DM begehrt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Durch Teilurteil vom 29. Juni 1962 hat das Landgericht die Klage abgewiesen, soweit der Kläger eine Berufschadensrente beansprucht. Die vom Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung ist durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat jedoch die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seine vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge weiter. Die Beklagte hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen. Der Kläger war in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Art. IV der 2. ÄndVO gibt dem Kläger nicht das Recht, für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen jetzt eine Rente zu wählen. Diese Bestimmung regelt in ihren Absätzen 1 und 2 die Rechte derjenigen Verfolgten, über deren Anspruch bereits vor Verkündung der Verordnung durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist. Sie sollen dennoch das Recht haben, erneut die Rente zu wählen oder eine weitergehende Kapitalentschädigung zu begehren, wenn durch die 2. ÄndVO die Rechtslage für sie günstiger geworden ist als sie es vorher war. Sie können die Rente wählen, wenn die in § 82 BEG bestimmten Voraussetzungen für dieses Recht für sie nach dem vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO geltenden Recht bei dem damals festgestellten Sachverhalt nicht gegeben waren, während sie nach diesem Sachverhalt zu bejahen gewesen wären, wenn in dem Zeitpunkt, als die Rente spätestens hätte gewählt werden müssen, die 2. ÄndVO schon gegolten hätte. Der Verfolgte erlangt auf Grund des Art. IV nicht das Recht, die Rente zu wählen, wenn die Voraussetzungen für dieses Recht für ihn bei dem damals festgestellten Sachverhalt schon vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO bestanden, wenn er also nur deswegen nicht in den Genuß der Rente gelangt ist, weil er seinen Rentenanspruch nicht vor den Entschädigungsgerichten verfolgt hat, oder weil über eine von ihm eingereichte Klage rechtsirrtümlich unrichtig entschieden ist. Art. IV der 2. ÄndVO hat nicht den Zweck, dem Verfolgten zu ermöglichen, etwas nachzuholen, was er, gleich aus welchem Grunde, bisher unterlassen hat, oder ein unrichtig entschiedenes Verfahren wiederaufnehmen zu lassen. Diesen Standpunkt hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung vertreten, soweit es sich darum handelt, daß der Verfolgte Ansprüche

auf eine höhere Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen geltend macht, als sie ihm bisher durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil zugesprochen waren (LM Zweite Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG Art. IV Nr. 3 und 4). An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. Sie gilt entsprechend, wenn der Verfolgte auf Grund der 2. ÄndVO eine Rente begehrt, die ihm bisher nicht zugesprochen worden war, weil er keinen Antrag auf Gewährung einer Rente gestellt hatte oder die ihm durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges Urteil vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO versagt worden ist. Danach gibt Art. IV dem Verfolgten das Recht, erstmals oder erneut die Rente zu wählen, wenn er nach den Bestimmungen der 2. ÄndVO in eine höhere vergleichbare Beamtengruppe einzureihen ist, als es bei dem für ihn festgestellten durchschnittlichen Einkommen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen der Fall war, sofern dieser Umstand bei Berücksichtigung der in dem unanfechtbaren Bescheid oder dem rechtskräftigen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen zur Folge haben kann, daß jetzt die Voraussetzungen für das Recht, die Rente zu wählen, zu bejahen sind, die nach der früheren Rechtslage nicht gegeben waren.

Dem Kläger steht hiernach schon deswegen nicht das Recht zu, die Rente zu wählen, weil die Rechtslage durch die 2. ÄndVO für ihn keine günstigere geworden ist. In dem Bescheid vom 8. Juni 1957 war festgestellt, daß der Kläger vor Beginn der Verfolgung ein Einkommen von jährlich durchschnittlich 10.000 bis 12.000 RM gehabt habe. Der Kläger hat in seiner Klagschrift

selbst zutreffend darauf hingewiesen, daß er mit Rücksicht auf dieses Einkommen schon vor Erlaß der 2. ÄndVO zu Unrecht zu niedrig eingestuft worden sei. Der Kläger hätte schon damals auf Grund dieses als erwiesen angenommenen Einkommens nach den vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO geltenden gesetzlichen Bestimmungen in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes eingereiht werden müssen. Er hat auch gegenüber dem Bescheid vom 18. Juni 1957 weitergehende Ansprüche auf Entschädigung geltend gemacht und sich über diese verglichen. Falls der Kläger nicht schon durch seine Erklärungen in den Eingaben vom 7. Juni 1956 (EA Bl. 30) und vom 2. April 1957 (EA Bl. 38) sowie dadurch, daß er am 20. Januar 1959 einen Vergleich schloß, auf das Recht, die Rente zu wählen, verzichtet haben sollte, hätte er allenfalls diese Wahl nach dem insoweit entsprechend anzuwendenden § 84 BEG innerhalb von sechs Monaten erklären müssen, nachdem er am 20. Januar 1959 den Vergleich geschlossen hatte. Der Kläger kann nicht etwa deswegen noch jetzt die Rente wählen, weil das gerichtliche Verfahren, in dem er weitergehende Ansprüche geltend gemacht hat, als sie ihm durch den Bescheid vom 8. Juni 1957 zugesprochen worden waren, formal noch nicht beendet ist. Der Vergleich vom 20. Januar 1959 wurde zur Abgeltung aller Ansprüche auf Entschädigung wegen des Schadens, den der Kläger im beruflichen Fortkommen erlitten hatte, geschlossen. Danach konnte er das beim Entschädigungsgericht noch anhängige Verfahren nicht mehr weiter betreiben. Die Beklagte hätte, wenn er das Verfahren wiederaufgenommen hätte, dem mit einer aus dem Vergleich herzuleitenden Einrede begegnen können. Durch diesen

Vergleich war endgültig und abschließend über die dem Kläger zustehende Entschädigung für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen entschieden worden. Soweit es sich um seine Entschliebung handelte, ob er die Rente wählen sollte, befand er sich in derselben Lage wie ein Verfolgter, über dessen Anspruch durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung entschieden worden war. Sofern er die Rente überhaupt noch wählen konnte, mußte er nach dem insoweit entsprechend anzuwendenden § 84 BEG die Wahl innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Vergleichs erklären. Die 2. ÄndVO gibt ihm nicht das Recht, diese Rente zu wählen, da die Rechtslage für ihn durch diese Verordnung keine günstigere geworden ist. Er kann auf Grund dieser Verordnung weder eine höhere als die ihm bisher gewährte Kapitalentschädigung begehren noch jetzt die Rente wählen.

Zum anderen kann der Kläger die Rente auch deswegen nicht wählen, weil er sich am 20. Juni 1959 mit der Beklagten über seinen Anspruch auf Entschädigung für seinen Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen verglichen hat. Wie der Senat in seinem RzW 1963, 474 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, kann ein Verfolgter, der sich über seinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen verglichen hat, auf Grund der 2. ÄndVO weitergehende Ansprüche nicht geltend machen, wenn der Wortlaut des Vergleichs oder die bei den Akten befindlichen zu berücksichtigenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde mit Sicherheit ergeben, daß die anspruchsbegründenden Tatsachen zur Zeit des Vergleichsschlusses geklärt waren, und daß der Verfolgte auf Grund des Vergleichs

nicht mehr erhalten hat, als was ihm bei diesem Sachverhalt nach dem damals geltenden Recht zugestanden hat. Der Kläger hatte einen Anspruch auf Entschädigung für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen im Wege der Klage geltend gemacht, der über das hinausging, was ihm durch Bescheid vom 8. Juni 1957 zugebilligt worden war. Zur Erledigung dieses Rechtsstreits hat er mit der Beklagten den Vergleich vom 20. Juni 1959 geschlossen. Damit hat er einen Vorteil erlangt, Denn er kam in den Genuß der durch den Vergleich gewährten höheren Entschädigungsleistung, ohne den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abwarten zu müssen. Er hat im Augenblick des Vergleichsabschlusses etwas erhalten, was er bei einem normalen Fortgang des vor dem Gericht anhängigen Entschädigungsverfahrens zum mindesten in dem Zeitpunkt, als der Vergleich geschlossen war, nicht hätte erhalten können. An diesen Vergleich ist er gebunden. Er kann sich nicht über ihn hinwegsetzen und jetzt weitergehende Ansprüche auf Grund der 2. ÄndVO geltend machen. Er kann deswegen auch nicht auf Grund dieser Verordnung nunmehr die Rente wählen.

Die Berufung des Klägers mußte daher mit
der sich aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO
ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf